

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/12 „Photovoltaikanlage Sprengersfelde“ der Gemeinde Ferdinandshof

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/12 „Photovoltaikanlage Sprengersfelde“ der Gemeinde Ferdinandshof soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Tierproduktionsanlage südlich von Sprengersfelde ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen gegeben.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Fledermäuse und Landsäuger sowie Schlingnatter und die Europäischen Sumpfschildkröte sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten. Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von Zauneidechsen und zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölze im Osten bleiben als Lebensraum erhalten. Für Rauchschwalben und Zauneidechsen wurden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Boden: Innerhalb des Plangebietes wird die vorhandene Versiegelung zurückgebaut bevor die Photovoltaikanlage errichtet wird. Die Ausgleichsermittlung ergab eine positive Bilanz.

Wasser: Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. An der Versickerung des Niederschlagswassers werden keine Veränderungen vorgenommen.

Klima: Durch die Sonnenkollektoren werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Bezogen auf das globale Klima werden positive Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild: Die Vervollständigung der Gehölzstrukturen am östlichen Rand bindet die Photovoltaikanlage hier in das Landschaftsbild ein. Die Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch die Tierproduktionsanlage lassen die Errichtung der Photovoltaikanlage in den Hintergrund treten.

Kultur- und Sachgüter: Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der gegebenen Entfernungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/12 „Photovoltaikanlage Sprengersfelde“ der Gemeinde Ferdinandshof sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastungen und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 25.10.2012 bis zum 12.11.2012 in Form einer Auslegung informiert. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 27.12.2012 bis zum 31.03.2013 öffentlich ausgelegen.

Stellungnahmen zu den vorgesehenen Inhalten der Planung wurden im Rahmen dieser Beteiligungen nicht vorgebracht.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die vom Bebauungsplan Nr. 03/12 „Photovoltaikanlage Sprengersfelde“ der Gemeinde Ferdinandshof berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. In diesem Rahmen wies der Landkreis Vorpommern-Greifswald darauf hin, dass der Geltungsbereich im Altlastenkataster des Landkreises als Altlastverdachtsfläche geführt wird. Die Gemeinde Ferdinandshof hat die entsprechende Kennzeichnung in die Planung eingestellt. Die untere Naturschutzbehörde hat die Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrages gefordert. Dem ist die Gemeinde Ferdinandshof nachgekommen. Die Gemeinde Ferdinandshof hat in Abstimmung mit der UNB die Löschung der beiden Biotope, die nicht den Anforderungen des § 20 BNatSchG entsprechen, beantragt. Die Löschung wurde vom LUNG bewilligt.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.12.2012. Im Rahmen dieser Beteiligung wies der Landkreis Vorpommern-Greifswald darauf hin, dass bei sich ergebenden Hinweisen auf eine Gefahrensituation für die Schutzgüter, insbesondere Boden und Grundwasser, die Untere Abfallbehörde /Immissionsschutz und Bodenschutz sofort zu informieren ist. Der Hinweis wurde in die Planung eingestellt. Weiterhin hat die untere Naturschutzbehörde weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen gefordert, die in die Planung eingestellt wurden.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung, die Photovoltaikanlage auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen zu errichten, bestehen kaum sinnvolle alternative Planungsmöglichkeiten.

Ferdinandshof, 01.03.2013


.....
Der Bürgermeister